

MERKBLATT FÜR AKTIVMITGLIEDER

Liebe Aktive

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, sich in den Tätigkeiten und den Verpflichtungen des bkc zurechtzufinden. Bei Unklarheiten geben Satzungen, Dirigent und die Vorstandsmitglieder gerne weitere Auskünfte.

1. ZIEL

Der Berner Kammerchor betrachtet es als seine Aufgabe, anspruchsvolle geistliche Chormusik zu erarbeiten und aufzuführen.

2. KONZERTE

Normalerweise bestreitet der bkc pro Jahr zwei Karfreitagskonzerte, zwei Abendmusiken, zwei Weihnachtskonzerte und eine oder mehrere Vespere. Das Jahresprogramm wird vom Dirigenten und dem Vorstand unter Berücksichtigung einer Reihe von Randbedingungen musikalischer, technischer und finanzieller Art zusammengestellt und an der Hauptversammlung vorgestellt. Mit dem Eintritt in den bkc verpflichtet sich ein Aktivmitglied zur Mitwirkung an allen Konzerten, selbst wenn einmal die Werkwahl nicht ganz dem persönlichen Geschmack entsprechen sollte. Wer an einem Konzert voraussehbar und aus triftigen Gründen nicht teilnehmen kann, ist verpflichtet, sich vor Beginn der Probenarbeit schriftlich für das betreffende Konzert vom Dirigenten dispensieren zu lassen.

Aus finanziellen Gründen organisiert der bkc seine Konzerte selbst. Damit ist dem Chor eine Vielzahl von Aufgaben überbunden, zu deren Erledigung freiwillige Helfer benötigt werden. Jedes Mitglied hilft nach besten Kräften bei den vielfältigen Tätigkeiten mit. Entsprechende Aufrufe erfolgen jeweils rechtzeitig.

Eine einheitliche Kleidung gehört zum Auftreten des bkc. Unser Konzerttenue:

Damen: schwarzes knöchellanges Kleid oder Rock und Bluse
Herren: schwarzer Anzug, weisses Hemd, silberne Krawatte

3. PROBEN

Periodisch wird ein Probenplan abgegeben. Grundsätzlich finden die Proben wöchentlich am Mittwochabend statt. Sie beginnen zuerst mit der Stimmbildung für jeweils ein Register (19.00 - 19.30 Uhr) und anschliessend dem Einsingen für die drei andern Register. Vor den Konzerten wird ein (ausnahmsweise auch ein zweites) Probenwochenende (Samstag 14.00 bis 22.00 Uhr und Sonntag 14.00 – 18.00 Uhr) durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Zu spätes Erscheinen und/oder früheres Verlassen der Probe ist unkollegial und stört einen geordneten Betrieb. Wer aus zwingenden Gründen regelmässig eine Ausnahme machen muss, melde dies dem Dirigenten.

Der an einer Probe erarbeitete Part soll in der folgenden Probe noten- und textmässig beherrscht sein. Dies erfordert ein entsprechendes Selbststudium zu Hause.

Der bkc ist auf einen homogenen und konstanten Stand der Register angewiesen. Sonst kann das Pensum in der relativ kurzen Zeit zwischen zwei Konzerten nicht erarbeitet werden. Absenzen an Proben sollen daher die Ausnahme bilden. Unvermeidliche Absenzen sind den Registerverantwortlichen unter Grundangabe vorgängig zu melden. Nach einer Probenabsenz ist die Sängerin/der Sänger verpflichtet, sich bei einem andern Mitglied des Registers über den erarbeiteten Stoff zu informieren. Chormitglieder welche mehr als vier Proben innerhalb der Probenzeit für das nächste Konzert fehlen, werden durch die Registerverantwortlichen dem Dirigenten gemeldet. Dieser kann dann ein Vorsingen zwecks Überprüfung des Könnens anordnen. Für das Singen an den Konzerten ist die Teilnahme an den Wochenendproben und an den vier Proben vor den Konzerten obligatorisch. Wer eine der letzten vier Proben oder eine Probesequenz des Probenwochenendes vor dem Konzert nicht besuchen kann, setzt sich mit dem Dirigenten frühzeitig in Verbindung. Dieser entscheidet über die Teilnahme am Konzert.

4. STIMMBILDUNG

Die vom Chor organisierte Stimmbildung und das Einsingen sind obligatorisch.

5. VORSINGEN

Die Eignung von Kandidaten für eine Aktivmitgliedschaft wird von einem Musikausschuss, bestehend aus dem Dirigenten und einem Vorstandsmitglied, beurteilt. Der Dirigent kann jederzeit eine Kontrolle der stimmlichen Verfassung einzelner Chormitglieder anordnen.

Wer ein Jahr oder länger nicht mehr im Chor mitgesungen hat, muss sich bei der Präsidentin/dem Präsidenten zurückmelden und wird zur Stimmkontrolle beim Dirigenten aufgeboten.

6. NOTEN

Die Noten der zu erarbeitenden Werke werden durch die Bibliothekarin beschafft und an die Mitglieder verkauft. Sofern in der Bibliothek vorhanden, können einzelne Exemplare ausgeliehen werden.

7. AKTIV-, PASSIV- UND GÖNNERMITGLIEDER

Ein jedes Aktivmitglied erachtet es als seine Pflicht, nach geeignetem Nachwuchs Ausschau zu halten und mögliche Anwärter dem Vorstand zu melden.

Wie jeder Chor kämpft auch der bkc um eine gesicherte finanzielle Basis. Eine solche bildet eine möglichst grosse Zahl von Passiv- und Gönnermitgliedern. Diesbezügliche Werbung ist somit für den Chor überlebenswichtig. Ziel sollte es sein, dass jedes Aktivmitglied jährlich ein neues Passiv- oder Gönnermitglied wirbt.

8. AUSTRITT ALS AKTIVMITGLIED

Der Austritt als Aktivmitglied des Berner Kammerchors muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mit diesen "Spielregeln" möchte der Vorstand ein reibungsloses, bereicherndes Mitwirken im bkc erreichen.

Für den Vorstand des Berner Kammerchors:

Die Präsidentin
V. Sutter

Der Dirigent
J.E. Dähler